

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Privatuniversitäten;
- b) Information der Mitglieder über hochschulpolitische Entwicklungen und Problemstellungen;
- c) die Beratung universitätsübergreifender hochschulpolitischer Angelegenheiten;
- d) Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung;
- e) Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen der Privatuniversitäten zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen;
- f) die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des privaten Universitäts- und Hochschulwesens;
- g) die Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des privaten Universitäts- und Hochschulwesens berühren;

- h) die Artikulation der Standpunkte der privaten Universitäten in der Öffentlichkeit auf jede geeignete Weise;
- i) Beratung und Unterstützung der Mitgliedshochschulen bei deren Aufgabenerfüllung;
- j) die Pflege von Kontakten sowie die Kooperation mit und Mitgliedschaft in Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht;
- k) die Durchführung von Veranstaltungen; sowie
- l) die Herausgabe von Publikationen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen

- Veranstaltungen verschiedenster Art,
- die Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Geld- und Sachspenden
- Subventionen
- Werbung jeglicher Art
- Sponsoring
- Abhaltung von Veranstaltungen
- Zinserträge

- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss aller privaten Universitäten Österreichs. Ordentliche Mitglieder können daher ausschließlich juristische Personen werden, die von der dafür zuständigen Behörde als private Universität akkreditiert und damit zur Führung der Bezeichnung Privatuniversität berechtigt sind. Das sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Mindestens eine der von einem ordentlichen Mitglied mit ihrer Vertretung im Verein beauftragte natürliche Person muss Mitglied der Universitätsleitung sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann jenen natürlichen oder juristischen Personen verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Verlust der Akkreditierung als private Universität, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch schriftliche Anzeige mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund und mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- grobes Vergehen gegen das Statut;
- unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines;

- Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden fällig gewordene Mitgliedsbeiträge nicht erstattet bzw. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge aufrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

Sämtliche Mitglieder haben diese Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sie sind weiters verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines schädigt oder dem Vereinszweck abträglich ist.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung (§§ 9 f.)

- Vorstand (§§ 11 ff.)
- Rechnungsprüfer (§ 14)
- Schiedsgericht (§ 15)

(2) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse) einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und zusätzlich maximal zwei von ordentlichen Mitgliedern nominierte Personen teilnahmeberechtigt. Die zusätzlich nominierten Personen müssen MitarbeiterInnen der jeweiligen Privatuniversität sein und

Vertretungskompetenz haben. Die Nominierung hat mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. In jedem Fall hat jede Privatuniversität nur eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zu den Versammlungen können auch Auskunftspersonen zugelassen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich oder mittels Telefax als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen zwei Wochen – gezählt ab dem Tag des nachweislichen Zugangs des Antrags – beim Vorsitzenden eingelangten, vom jeweiligen Vertretungsbefugten gezeichneten Briefe oder Faxe; eine Stimmabgabe per E-Mail ist unzulässig.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der Schriftführer und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes ist in schriftlicher Form zu erteilen, sie muss ausdrücklich auf die Ausübung des Stimmrechtes lauten.

- (11) Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die von den ordentlichen Mitgliedern mit ihrer Vertretung im Verein beauftragten natürlichen Personen. Jedes Vereinsmitglied kann nur mit maximal einer Funktion im Vorstand vertreten sein.
- (12) Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit erfolgen so lange weitere Wahlgänge, bis ein Kandidat die relative Mehrheit auf sich vereinen kann.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
- Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl zur Empfehlung von Vertretern/innen der ÖPUK in der Generalversammlung und im Kuratorium der AQ Austria
- Wahl zur Entsendung von Vertretern/innen der ÖPUK in die Delegiertenversammlung des Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF)
- Wahl zur Entsendung von Vertretern/innen der ÖPUK in den NQR Beirat
- Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

- Festsetzung bis zum Ende des 3. Quartals des Vorjahres der von Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Beiträge
- Aufnahme neuer außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder
- die Beratung von und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schriftführer und zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
4. Finanzreferent

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

(3) Mindestens einer der Vorstandsposten muss durch eine Frau besetzt werden. Ist noch kein Posten durch eine Frau besetzt, so ist jede Bewerbung/Nominierung einer Frau, die den generellen Anforderungen einer Vorstandsposition (im Sinne von § 4 (1)) entspricht, einer Bewerbung eines Mannes vorzuziehen. Sollte sich keine Frau bewerben, so kann ein Mann gewählt werden. Aktuelle Vorstandsposten sind von der Regelung nicht betroffen.

(4) Es darf maximal ein Vorstandsposten von ein und derselben Privatuniversität besetzt werden. Eine Ausnahme stellt der Posten des Finanzreferenten dar. Dieser Posten sollte von der Privatuniversität, die den 1. Vorsitzenden stellt, besetzt werden.

(5) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten

stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten.

- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden mindestens einmal im Jahr vom Vorsitz einberufen.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein gültiger Beschluss benötigt eine einfache Mehrheit von mindestens zwei Privatuniversitäten.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären ist. Weiters endet die Funktion eines Vorstandsmitgliedes automatisch, wenn sein Vertragsverhältnis zu dem ihn aufstellenden Mitglied des Vereins endet. Dieses Vereinsmitglied ist verpflichtet, diesen Umstand dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - gegebenenfalls Arbeitsgruppen und Gesprächsforen einzurichten

- die ÖPUK durch Nominierung eines Haupt- und Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder in der Hauptversammlung der Österreichischen Hochschulkonferenz zu vertreten
- für die Besetzung aller Gremien und Funktionen zu sorgen, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist und die Mitglieder lückenlos über die Nominierung und den Auswahlprozess von Besetzungen dieser Gremien und Funktionen zu unterrichten
- Veranstaltungen zu organisieren
- das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
- eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- Statutenänderungen anzuzeigen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstände

Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes anzuwenden.

Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden oder dem Finanzreferenten, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

Den Verein verpflichtende Schriftstücke, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Dem Schriftführer und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren natürlichen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, welchem anderen Verein oder welcher anderen Institution das nach der Abwicklung allenfalls vorhandenen Vermögen zukommen soll, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

§ 17 Geschlechterspezifische Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Letzte Änderung Wien, am 11. 09. 2017

Für den Vorstand

Karl Wöber

Stefan Hampl

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden